

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 26.

Rechtsverbindliche Urkunden des Vereines sind vom Vorstande dem Rechnungsführer und einem Ausschusse zu unterfertigen.

§. 27.

Die Verwaltung des Vereins = Vermögens, sowie überhaupt die ganze Leitung des Vereines hat ein für allemal unter den, von und aus den wirklichen Mitgliedern gewählten Ausschusse zu verbleiben, und nie einer andern Leitung anheim zu fallen.

§. 28.

Der gesammte Geschäftsverkehr des Vereines, die Aufbewahrung der Kasse und die periodischen Zusammentritte haben beim Vereinsvorstande statt zu finden.

Die Zusammentritte werden so bestimmt, daß alle Monate und zwar immer am letzten Sonntag in jedem Monate der ganze leitende Ausschusse zusammen zu treten hat, um die Ein- und Auszahlungen zu vollziehen, über die zur Aufnahme gemeldeten Mitglieder zu berathen und abzustimmen und Auskünfte zu ertheilen.

§. 29.

Die Jahresversammlung sämmtlicher Mitglieder findet im Monate Jänner statt, und wird ein summarischer, kurz zusammengefaßter Rechnungsabluß über die Einnahmen und Ausgaben an die Mitglieder hinausgegeben.

§. 30.

Bei der im §. 29. bestimmten Jahres = Versammlung haben sämmtliche Mitglieder zu erscheinen, diejenigen welche aber nicht erscheinen, sind auch nicht berechtigt, ihre Stimme auf ein anwesendes Mitglied zu übertragen, sondern müssen sich den Beschlüssen der bei der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder fügen.